



Landgericht Tübingen

Beschluss

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche u. Koll.**, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

Weitere Beteiligte:

1. **Regierungspräsidium Karlsruhe**,
Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe
- Antragsteller -
2. **Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige**
Konrad-Adenauer-Straße 51, 55218 Ingelheim

wegen Abschiebungshaft
hier: Beschwerde in Abschiebungshftsachen

hat das Landgericht Tübingen - 3. Zivilkammer -
durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Häcker

Richter am Landgericht Hornikel

Richter am Landgericht Gruber

am 29.12.2015

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Calw vom 06. Mai 2015 - XIV 134/15 B - den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden dem Land Baden-Württemberg auferlegt.

3. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

GRÜNDE:

I.

Der Betroffene ist gambischer Staatsangehöriger. Er reiste am 13. Mai 2014 von Italien aus nach Deutschland ein. Ein von ihm am 10. Juni 2014 gestellter Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29. August 2014 als unzulässig abgelehnt, zugleich wurde die Abschiebung des Betroffenen nach Italien angeordnet. Ein gegen diese Entscheidung gerichteter Antrag des Betroffenen wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 08. Dezember 2014 rechtskräftig abgelehnt.

Nachdem eine vom Regierungspräsidium Karlsruhe für den 02. Februar 2015 beabsichtigte und eine weitere dem Betroffenen für den 23. April 2015 angekündigte Abschiebung nicht vollzogen werden konnte, weil sich der Betroffene nicht unter seiner gemeldeten Wohnanschrift aufhielt, wurde der Betroffene vom Landratsamt Calw - Ausländerbehörde - zur Festnahme ausgeschrieben. Am 06. Mai 2015 wurde er in Polizeigewahrsam genommen, als er beim Landratsamt Calw vorsprach, um Taschengeld zu erhalten.

Am 06. Mai 2015 beantragte das Regierungspräsidium Karlsruhe gegen den Betroffenen beim Amtsgericht Calw die Anordnung von Haft bis zum 27. Mai 2015 zur Sicherung der Überstellung nach Italien. Das Amtsgericht Calw ordnete nach Anhörung des Betroffenen am 06. Mai 2015 mit Beschluss vom selben Tage, der dem Betroffenen sogleich übergeben wurde, eine vorläufige Freiheitsentziehung gemäß § 427 Abs. 1 FamFG für die Dauer von zwei Wochen an. Der Betroffene sei vollziehbar ausreisepflichtig und in Haft zu nehmen, weil er sich nicht am Ort seiner Wohnanschrift aufgehalten habe. Er sei daher in Gewahrsam zu nehmen, jedoch könne keine Anordnung einer endgültigen Abschiebungshaft erfolgen, sondern nur eine vorläufige Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung, weil dem Gericht die vollständigen Akten des Regierungspräsidiums Karlsruhe für den Betroffenen nicht vorgelegt seien und eine endgültige Beurteilung deshalb nicht möglich sei.

Der Betroffene hat mit Fax seines Verfahrensbevollmächtigten vom 13. Mai 2015 sofortige Beschwerde eingelegt. Er beantragt, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss ihn in seinen Rechten verletzt habe. Das Amtsgericht Calw hat der Beschwerde mit Beschluss vom 13. Mai 2015 nicht abgeholfen und die Akten dem Landgericht Tübingen zur Entscheidung vorgelegt.

Am 19. Mai 2015 wurde der Betroffene nach Italien abgeschoben (und reiste am 25. Mai 2015 wieder nach Deutschland ein).

II.

1. Die Beschwerde ist gemäß den § 58 Abs. 1, 63, 64 FamFG statthaft und zulässig.

Dem steht nicht entgegen, dass sich die Hauptsache durch die Abschiebung des Betroffenen am 19. Mai 2015 nachträglich erledigt hat. Denn gemäß § 62 Abs. 1 FamFG hat das Beschwerdegericht auf Antrag auszusprechen, dass die in der Hauptsache erledigte Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszugs den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt habe, wenn er ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Der freiheitsentziehende Beschluss stellt einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG), folglich ist ein berechtigtes Interesse des Betroffenen gegeben (vgl. BGH V ZB 184/09, Beschluss vom 04. März 2010, veröffentlicht in FGPrax 2010 152ff; Zöller/Feeskorn, 31. Auflage 2016, Rd.Nr. 7 zu § 62 FamFG).

2. Die Beschwerde des Betroffenen hat in der Sache Erfolg. Die angefochtene Entscheidung hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt, weil die Anordnung von Abschiebungshaft - auch im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 427 FamFG - nicht hätte ergehen dürfen.
 - a. Dahinstehen kann hier, ob die antragstellende Behörde ausreichend dargelegt hat, aus welchen Gründen sie eine Haftdauer von drei Wochen - gerechnet von der Antragstellung am 06. Mai 2015 bis zum beantragten Endzeitpunkt des 27. Mai 2015 - für erforderlich hielt. Die Anordnung von Haft stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheitsrechte des Betroffenen dar. Es kann daher zweifelhaft sein, ob die eher formelhafte und allgemein gehaltene Begründung, die Organisation einer Rückführung des Betroffenen nach Italien erfordere „erfahrungsgemäß bis zu drei Wochen“ Zeit, ausreicht. Es fehlt eine nachvollziehbare und überprüfbare Begründung, warum dieser Zeitraum im einzelnen erforderlich sein soll.
 - b. Entscheidend ist hier aber, und dies führt dazu, dass eine Anordnung der Haft nicht hätte ergehen dürfen, dass dem Antrag der Ausländerbehörde zur Begründung nur ausgewählte Dokumente beigelegt waren, die Akten für den Betroffenen als solche jedoch nicht, und diese erst im Beschwerdeverfahren nach ausdrücklicher Aufforderung mit Begleitschreiben vom 16. Juni 2015 übersandt wurden. Denn das Amtsgericht hat von Amts wegen den gesamten Sachverhalt zu ermitteln und zu würdigen. Hierzu gehört, dass es sich von der Sachlage ein umfassendes Bild machen kann, um auf der daraus gewonnenen Tatsachenbasis entscheiden zu können. Dies ist hier nicht geschehen. Der angefochtene Beschluss vom 06. Mai 2015 berücksichtigt zwar die Tatsache, dass die Akten für den Betroffenen nicht vorlagen, durchaus, indem nur eine einstweilige Anordnung erlassen und Haft nur für die Dauer von zwei Wochen - die antragstellende Behörde hielt eine Dauer von drei Wochen für gerechtfertigt - angeordnet wurde. Der Unterschied ist jedoch nicht maßgeblich. Für den Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen ist es ohne Belang, ob die Haftanordnung gewissermaßen endgültig oder nur vorläufig als einstweilige Anordnung ausgesprochen wurde. In beiden Fällen wurde ohne genügende Kenntnis der Tatsachenbasis entschieden. Die Haftanordnung hätte folglich nicht ergehen dürfen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 81 Abs. 1, 83 Abs. 2, 430 FamFG. Der Beschwerdewert bestimmt nach den §§ 61 Abs. 2, 62, 63 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Dr. Häcker
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Hornikel
Richter
am Landgericht

Gruber
Richter
am Landgericht